

die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Mission bzw. der Delegation unvereinbar ist.

(4) Keine Festlegung dieses Artikels ist so auszulegen, als sei es dem Gaststaat verboten, die Maßnahmen zu treffen, die zum eigenen Schutz notwendig sind. In diesem Fall hat der Gaststaat unbeschadet der Artikel 84 und 85 den Entsendestaat in geeigneter Weise zu konsultieren, um zu gewährleisten, daß diese Maßnahmen den normalen Arbeitsablauf der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation nicht beeinträchtigen.

f5) Die im Absatz 4 vorgesehenen Maßnahmen sind mit Zustimmung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten oder eines anderen zuständigen Ministers in Übereinstimmung mit den Verfassungsnormen des Gaststaates durchzuführen.

Artikel 78

Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation haben alle Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften des Gaststaates bezüglich Haftpflichtversicherung für alle von ihnen genutzten oder in ihrem Besitz befindlichen Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge einzuhalten.

Artikel 79

Einreise in das Territorium des Gaststaates

(1) Der Gaststaat gestattet den nachstehend genannten Personen die Einreise in sein Territorium:

- a) Mitgliedern der Mission und in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen,
- b) Mitgliedern der Delegation und den sie begleitenden Familienangehörigen sowie
- c) Mitgliedern der Beobachterdelegation und den sie begleitenden Familienangehörigen.

(2) Sofern Visa erforderlich sind, werden diese den im Absatz 1 genannten Personen so rasch wie möglich erteilt.

Artikel 80f

Erleichterungen zur Ausreise

Personen, denen Privilegien und Immunitäten zustehen und die nicht Staatsbürger des Gaststaates sind, sowie ihren Familienangehörigen ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft gewährt der Gaststaat auf Ersuchen Erleichterungen zur Ausreise aus seinem Territorium.

Artikel 81

Transit durch das Territorium eines Drittstaates

(1) Reist ein Leiter einer Mission oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission, ein Leiter einer Delegation, ein anderer Delegierter oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Delegation, ein Leiter einer Beobachterdelegation, ein anderer Beobachterdelegierter oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Beobachterdelegation, um seine Tätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen oder um in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Territorium eines dritten Staates oder befindet er sich auf dem Territorium dieses dritten Staates, der erforderlichenfalls seinen Paß mit einem Visum versehen hat, so gewährt ihm dieser dritte Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise erforderlichen Immunitäten.

(2) Absatz 1 gilt auch für:

- a) im Haushalt des Leiters der Mission oder eines Mitglieds des diplomatischen Personals der Mission lebende und Privilegien und Immunitäten genießende Familienangehörige, die den Leiter bzw. das Mitglied begleiten oder auch getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren;
- b) mitreisende und Privilegien und Immunitäten genießende Familienangehörige des Leiters der Delegation, eines an-

deren Delegierten oder Mitglieds des diplomatischen Personals der Delegation, die den Leiter, den Delegierten bzw. das Mitglied begleiten oder auch getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren;

- c) mitreisende und Privilegien und Immunitäten genießende Familienangehörige des Leiters der Beobachterdelegation, eines anderen Beobachterdelegierten oder Mitglieds des diplomatischen Personals der Beobachterdelegation, die den Leiter, den Delegierten bzw. das Mitglied begleiten oder auch getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals oder des dienstlichen Hauspersonals sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Territorium nicht behindern.

(4) Dritte Staaten gewähren in bezug auf den dienstlichen Schriftverkehr und sonstige dienstliche Mitteilungen im Transitverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz, die der Gaststaat nach dieser Konvention zu gewähren hat. Kurieren der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation, deren Paß erforderlichenfalls mit einem Visum versehen wurde, und dem Kuriergepäck der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation im Transitverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Gaststaat nach dieser Konvention zu gewähren hat.

(5) Die Verpflichtungen dritter Staaten aufgrund der Absätze 1, 2, 3 und 4 -gelten gegenüber den in diesen Absätzen genannten Personen sowie in bezug auf dienstliche Mitteilungen und das Kuriergepäck der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt auf dem Territorium des dritten Staates befinden.

Artikel 82

Nichtanerkennung von Staaten oder Regierungen oder Nichtbestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen

(1) Die Rechte und Pflichten des Gaststaates und des Entsendestaates gemäß dieser Konvention bleiben im Falle der Nichtanerkennung eines, dieser Staaten oder seiner Regierung durch den anderen Staat oder bei Nichtbestehen oder Abbruch der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen zwischen ihnen unberührt.

(2) Die Errichtung oder Belassung einer Mission, die Entsendung oder Teilnahme einer Delegation oder einer Beobachterdelegation oder eine Handlung in Anwendung dieser Konvention gilt für sich allein noch nicht als Anerkennung des Gaststaates oder seiner Regierung durch der) Entsendestaat oder des Entsendestaates oder seiner Regierung durch den Gaststaat.

Artikel 83

Nichtdiskriminierung

Bei der Anwendung dieser Konvention ist jede Diskriminierung zwischen den Staaten zu unterlassen.

Artikel 84

Konsultationen

Entsteht zwischen zwei oder mehr Teilnehmerstaaten über die Anwendung oder Auslegung dieser Konvention eine Streitigkeit, so haben sie auf Ersuchen eines von ihnen einander zu konsultieren. Auf Ersuchen einer der Streitparteien wird die Organisation oder die Konferenz zur Teilnahme an den Konsultationen aufgefördert.

Artikel 85

Vermittlung

(1) Kann die Streitigkeit durch die Konsultationen gemäß Artikel 84 nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der-